

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 12

Greifswald, den 15. Dezember 1960

1960

| | Inhalt | |
|---|--------|---|
| | Seite | Seite |
| A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen | 71 | E. Weitere Hinweise 76 |
| B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen | 71 | Nr. 2) Berichtigung 76 |
| Nr. 1) Leistung der Sozialversicherung | 71 | F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst 76 |
| C. Personalmeldungen | 76 | Nr. 3) Hochschullehrgang der Luther-Akademie 76 |
| D. Freie Stellen | 76 | Nr. 4) Theologische Woche in Greifswald 79 |
| | | Nr. 5) Ökumenische Gebetswoche 1961 82 |

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

Nr. 1) Leistung der Sozialversicherung

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 12 008 — 3/60 — den 7. Nov. 1960

Nachstehend werden die 2. V.O. über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung vom 27. 11. 1959 und die 1. DB. dazu vom 27. 11. 1959 (GBl. DDR I S. 905) abgedruckt. Gleichzeitig wird auf nachstehende Anordnung über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit vom 9. 4. 1959 (GBl. DDR I S. 321) verwiesen.

W o e l k e

Zweite Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung.*

Vom 27. November 1959

Auf Vorschlag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird zur weiteren Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung folgendes verordnet:

§ 1

Versicherte der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Deutschen Versicherungs-Anstalt mit eigenem Haushalt, die keine Familienangehörigen zu unterhalten haben, erhalten bei stationärer Behandlung anstelle des Taschengeldes ein Hausgeld in Höhe von 80% des Krankengeldes. Die Zahlung erfolgt bei Arbeitern und Angestellten sowie Mitgliedern der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Mitgliedern der Kollegien der Rechtsanwälte für die Zeit, für die kein Lohnausgleich bzw. Zuschuß zu den kurz-

fristigen Barleistungen (GBl. I S. 605)

fristigen Barleistungen der Sozialversicherung gezahlt wird. Für Versicherte, die keinen Lohnausgleich bzw. Zuschuß zu den kurzfristigen Barleistungen der Sozialversicherung erhalten, erfolgt die Zahlung von dem Tage der stationären Behandlung an, von dem Anspruch auf kurzfristige Barleistungen besteht.

§ 2

(1) Waisenrenten sowie Kinderzuschläge zu den Renten der Sozialversicherung werden für die Dauer des Besuches der allgemeinbildenden polytechnischen bzw. erweiterten Oberschule sowie für die Dauer der Lehrausbildung gezahlt.

(2) Personen, die mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung einen Anspruch auf die Leistungen nach Abs. 1 erwerben, erhalten diese ab 1. November 1959, wenn der Antrag bis zum 31. Januar 1960 gestellt wird.

(3) Werden die im Abs. 2 genannten Anträge nach dem 31. Januar 1960 gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem Ersten des Monats der Antragstellung.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt das Komitee für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1959 in Kraft.

Berlin, den 27. November 1959.

*Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik*

*Der Ministerpräsident
Grotewohl*

*Der Vorsitzende
des Komitees für Arbeit und Löhne
Heinicke*

*Erste Durchführungsbestimmung
zur Zweiten Verordnung über die Verbesserung
der Leistungen der Sozialversicherung.*

Vom 27. November 1959

Auf Grund des § 3 der Zweiten Verordnung vom 27. November 1959 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBL I S. 905) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

— § 1

(1) Als Versicherte mit eigenem Haushalt im Sinne der Verordnung gelten:

- a) Versicherte, die eine eigene Wohnung haben;
- b) Versicherte, die möbliert wohnen bzw. ein Leerrzimmer gemietet haben und bei denen während der stationären Behandlung das Mietverhältnis weiterbesteht;
- c) Versicherte, die gegen Bezahlung in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen und bei denen während der stationären Behandlung die Kosten für die Gemeinschaftsunterkunft weiterbezahlt werden müssen.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet über die Gewährung der Leistungen:

- a) bei Versicherten, die die Barleistungen der Sozialversicherung im Betrieb erhalten, der Rat für Sozialversicherung des Betriebes bzw. die Kommission für Sozialversicherung;
- b) bei Versicherten, die ihre Leistungen von einer Dienststelle der Sozialversicherung erhalten, die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. November 1959 in Kraft.

Berlin, den 27. November 1959.

*Der Vorsitzende
des Komitees für Arbeit und Löhne*

Heinicke

*Anordnung
über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit.*

Vom 9. April 1959

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Jeder Sozialpflichtversicherte hat sich bei Arbeitsversäumnis infolge Krankheit zur Wiederherstellung seiner Gesundheit unverzüglich einem Arzt oder Zahnarzt (nachstehend Arzt genannt) vorzustellen oder den Hausbesuch eines Arztes zu veranlassen.

(2) Der Versicherte bleibt nur dann berechtigt infolge Krankheit von der Arbeit fern, wenn der behandelnde Arzt die Arbeitsbefreiung wegen Arbeitsunfähigkeit bescheinigt.

(3) Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und die Beendigung der Arbeitsbefreiung können alle behandelnden Ärzte in Einrichtungen des Gesundheitswesens und alle Ärzte in eigener Praxis bescheinigen. Die Berechtigung der Arzthelfer zur Arbeitsbefreiung richtet sich nach den geltenden Bestimmungen über die Berufstätigkeit der Arzthelfer.

§ 2

(1) Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit kann entsprechend dem ärztlichen Befund bis zu höchstens 7 Tagen bescheinigt werden.

(2) Nach ärztlicher Untersuchung und Überprüfung des Befundes kann eine Verlängerung der Arbeitsbefreiung jeweils bis zu höchstens 7 weiteren Tagen erfolgen. Bei stationärer Behandlung ist Arbeitsbefreiung unabhängig vom Abs. 1 für einen längeren Zeitraum zulässig.

(3) Die Arbeitsbefreiung darf in Ausnahmefällen bis zu höchstens 3 Tagen rückwirkend erteilt werden. Die rückwirkende Arbeitsbefreiung ist auf der Arbeitsbefreiungsbescheinigung (§ 3 Abs. 1) ausdrücklich zu begründen.

§ 3

(1) Zum Nachweis der Arbeitsbefreiung dient die ärztliche Bescheinigung über Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit — Arbeitsbefreiungsbescheinigung.*)

(2) Die behandelnden Ärzte sind für die Eintragungen in der Arbeitsbefreiungsbescheinigung und im Versicherungsausweis, soweit sie sich auf die Arbeitsbefreiung beziehen, verantwortlich. Die Arbeitsbefreiungsbescheinigung ist vom Arzt bei Beginn, Verlängerung und Beendigung der Arbeitsbefreiung zu unterschreiben und mit dem Namenstempel zu versehen.

(3) Der Versicherte hat die Arbeitsbefreiungsbescheinigung unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Beginn der Arbeitsbefreiung, dem Rat für Sozialversicherung oder der Lohnstelle seines Betriebes, wenn der Betrieb die Barleistungen der Sozialversicherung auszahlt, in allen anderen Fällen der zuständigen Verwaltungsstelle der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu übermitteln.

*) Vordruck-Soz. I/49, VEB Vordruck-Leitverlag Dresden

(4) Der Rat für Sozialversicherung und die Lohnstelle des Betriebes sind verpflichtet, die Arbeitsbefreiungsbescheinigung unverzüglich der Einrichtung des Betriebsgesundheitschutzes, sofern eine derartige Einrichtung vorhanden ist, zur vorgeschriebenen Eintragung in die Behandlungsunterlagen weiterzugeben.

(5) Arbeitsbefreiungsbescheinigungen, die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und bei Beginn, Verlängerung oder Beendigung der Arbeitsbefreiung nicht von dem behandelnden Arzt unterschrieben sind, begründen keinen Anspruch auf Barleistungen der Sozialversicherung.

(6) Arbeitsbefreiungsbescheinigungen sind bei der Lohnstelle des Betriebes oder bei der zuständigen Verwaltungsstelle der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt 3 Jahre aufzubewahren.

§ 4

(1) Die behandelnden Ärzte sind für die rechtzeitige Einleitung und Durchführung der erforderlichen ärztlichen Maßnahmen verantwortlich.

(2) Zur Beratung der Ärzte bei der Behandlung der Versicherten und zur Verbesserung der ärztlichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit werden Ärzteberatungskommissionen gebildet. Für die Bildung der Ärzteberatungskommissionen und ihre Tätigkeit ist der Kreisarzt verantwortlich.

(3) Jede Ärzteberatungskommission ist für die Versicherten eines oder mehrerer Betriebe zuständig. Für die Pflichtversicherten der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt legt der Kreisarzt die jeweils zuständige Ärzteberatungskommission fest. Soweit erforderlich, können Ärzteberatungskommissionen für bestimmte medizinische Fachgebiete, Krankheitsgruppen oder Krankheitserscheinungen gebildet werden. Die Zahl der zu bildenden Ärzteberatungskommissionen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

(4) Die Ärzteberatungskommissionen setzen sich aus mindestens zwei für diese Aufgabe geeigneten Ärzten zusammen. Der behandelnde Arzt kann für seine Patienten nur beratendes Mitglied der Ärzteberatungskommission sein.

(5) Die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, können in Übereinstimmung mit der zuständigen Verwaltungsstelle der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt die Ärzteberatungskommissionen zusätzlich mit der Beurteilung von Versicherten unter anderen ärztlichen Gesichtspunkten beauftragen, soweit die ärztliche Beurteilung Grundlage für Leistungen aus der Sozialversicherung ist.

§ 5

(1) Die Ärzteberatungskommissionen führen ihre Tätigkeit in staatlichen Einrichtungen des Gesundheits-

wesens durch, bei denen die diagnostischen und die sonstigen für ihre Tätigkeit erforderlichen Voraussetzungen bestehen und die vom Kreisarzt hierfür bestimmt sind.

(2) Die Tätigkeit der Ärzteberatungskommissionen gehört zu den dienstlichen Aufgaben der im Abs. 1 genannten staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens. Für ihre Durchführung sind die ärztlichen Leiter der Einrichtungen im Rahmen der von den Kreisärzten und den kommissionsärztlichen Leitstellen gegebenen Richtlinien verantwortlich.

(3) Die Mitarbeit in der Ärzteberatungskommission ist ein Bestandteil der Tätigkeit des staatlich angestellten Arztes innerhalb seines Arbeitsrechtsverhältnisses und ist in die Dienstpläne der beschäftigenden Einrichtung aufzunehmen.

(4) Die Vergütung für Ärzte in eigener Praxis oder in nichtstaatlichen Einrichtungen erfolgt nach den geltenden tariflichen Bestimmungen.

§ 6

(1) Zur Beobachtung und Auswertung der Entwicklung des betrieblichen Krankenstandes ist in jedem Kreis eine kommissionsärztliche Leitstelle unter Leitung eines Arztes (Leitstellenarzt) zu bilden. Der Leitstelle obliegen ferner Organisation, Anleitung, Auswertung und Koordinierung der Arbeit der Ärzteberatungskommissionen.

(2) Die Leitstelle hat ihren Sitz in einer staatlichen Einrichtung des Gesundheitswesens, die als Zentrum eines Versorgungsbereiches vorgesehen ist, und untersteht dem Kreisarzt.

(3) Für die Bildung der kommissionsärztlichen Leitstelle ist der Kreisarzt verantwortlich. Er bestimmt ihren Sitz.

§ 7

(1) Der Ärzteberatungskommission werden Versicherte vorgestellt, die nach sozialhygienischen, arbeitshygienischen und ökonomischen Gesichtspunkten entsprechend den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 und des § 8 ausgewählt sind.

(2) Der Kreisarzt, der Leitstellenarzt, die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB-Kreisvorstandes und die Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt werten gemeinsam regelmäßig die Unterlagen über Entwicklung und Analysen des betrieblichen Krankenstandes aus. Nach dem Ergebnis dieser Auswertung bestimmen sie gemeinsam Betriebe, deren Beschäftigte einer regelmäßigen Auswahl zur Vorstellung vor der Ärzteberatungskommission unterliegen, und legen gemeinsam die Gesichtspunkte der Auswahl fest.

(3) Die Ärzteberatungskommissionen oder die kommissionsärztliche Leitstelle wählen gemeinsam mit dem Rat für Sozialversicherung des jeweiligen Betriebes

nach Prüfung der Behandlungsunterlagen aus dem Personenkreis gemäß Abs. 2 die Versicherten aus, die der Ärzteberatungskommission vorzustellen sind.

(4) Das Ministerium für Gesundheitswesen, die Bezirksärzte und die Kreisärzte können unabhängig von der gemäß Abs. 2 getroffenen Auswahl die Vorstellung von Versicherten bestimmter Krankheitsgruppen oder bestimmter Behandlungsstellen vor der Ärzteberatungskommission veranlassen.

§ 8

Der Ärzteberatungskommission oder der kommissionsärztlichen Leitstelle können Vorschläge für die Auswahl von Versicherten gemacht werden. Die Vorschläge sind zu begründen. Zu den Vorschlägen sind berechtigt:

- a) der Versicherte,
- b) der behandelnde Arzt,
- c) der Betriebsarzt, auch wenn er nicht behandelnder Arzt ist,
- d) der Betriebsleiter oder ein von ihm Beauftragter gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung,
- e) die zuständige Verwaltungsstelle der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

§ 9

(1) Die gemäß den §§ 7 und 8 ausgewählten Versicherten werden schriftlich *) zur Vorstellung bei der Ärzteberatungskommission geladen. Die Vorladung erfolgt durch die Ärzteberatungskommission oder die Leitstelle.

(2) Der Versicherte hat der Vorladung zur Ärzteberatungskommission Folge zu leisten. Ist der Versicherte bettlägerig, nicht gehfähig oder aus sonstigen gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, die Ärzteberatungskommission aufzusuchen, so hat der behandelnde Arzt der vorladenden Stelle (Ärzteberatungskommission oder Leitstelle) rechtzeitig vor dem Beratungstermin hiervon Mitteilung zu machen.

§ 10

(1) Der behandelnde Arzt hat der Ärzteberatungskommission bei Vorladung eines seiner Patienten einen Befundbericht mit den erforderlichen Untersuchungs- und Behandlungsunterlagen zu übermitteln.

(2) Der behandelnde Arzt ist berechtigt, an den Beratungen der Ärzteberatungskommission teilzunehmen und seine Patienten selbst vorzustellen.

(3) Der Kreisarzt kann in besonderen Fällen die Teilnahme des behandelnden Arztes an den Beratungen der Ärzteberatungskommission anordnen.

§ 11

(1) Die Ärzteberatungskommissionen beraten die behandelnden Ärzte und Patienten hinsichtlich aller Maßnahmen, die der Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Versicherten dienen. Sie beurteilen die medizinische Begründung der Arbeitsbefreiung und ihrer Beendigung. Sie können über die Beendigung der Arbeitsbefreiung entscheiden. Die Ärzteberatungskommissionen bilden ihr Urteil auf Grund der vorgelegten Befunde der behandelnden Ärzte sowie eigener Untersuchungen.

(2) Die Ärzteberatungskommissionen können Überweisungen zur fachärztlichen oder stationären Untersuchung oder Behandlung sowie Dispensairebetreuung anordnen und Arbeitsplatzwechsel oder vorübergehenden Einsatz auf einem Schonarbeitsplatz fordern.

(3) Entscheidungen der Ärzteberatungskommissionen über die Beendigung der Arbeitsbefreiung sind in den Arbeitsbefreiungsbescheinigungen einzutragen.

(4) Bei Entscheidungen der Ärzteberatungskommissionen über Beendigung der Arbeitsbefreiung darf der letzte Tag der Arbeitsbefreiung nicht mehr als 5 Tage über den Tag der Beratung hinaus festgelegt werden.

(5) Die Ärzteberatungskommissionen haben das Ergebnis ihrer Beurteilung sowie Maßnahmen gemäß Absätzen 2 und 3 dem behandelnden Arzt in einem Befundbericht mitzuteilen.

(6) Schließt sich der behandelnde Arzt der Entscheidung der Ärzteberatungskommission an, so hat er dies durch seine Unterschrift auf der Arbeitsbefreiungsbescheinigung zu bestätigen. Stimmt er der Entscheidung nicht zu, so hat er Einspruch bei der Ärzteberatungskommission einzulegen (§ 14).

(7) Die Ärzteberatungskommissionen haben der zuständigen kommissionsärztlichen Leitstelle regelmäßig über ihre Tätigkeit auf vorgeschriebenem Formblatt *) zu berichten.

§ 12

(1) Der Versicherte hat zu jeder Vorstellung bei dem behandelnden Arzt oder der Ärzteberatungskommission den Versicherungsausweis und nach erfolgter Arbeitsbefreiung außerdem den Verlängerungsschein der Arbeitsbefreiungsbescheinigung vorzulegen.

(2) Bei Vorladung zur Ärzteberatungskommission und bei Beendigung der Arbeitsbefreiung durch die Ärzteberatungskommission hat sich der Versicherte unverzüglich seinem behandelnden Arzt vorzustellen und Versicherungsausweis sowie Verlängerungsschein der Arbeitsbefreiungsbescheinigung vorzulegen.

(3) Der Versicherte hat den Anordnungen des behandelnden Arztes, der Ärzteberatungskommission und der zuständigen Verwaltungsstelle der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. der Sozial-

*) Vordruck G 7/8, VEB Vordruck-Leitverlag Dresden

*) Formblatt G 7/7, VEB Vordruck-Leitverlag Dresden

versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt nachzukommen sowie deren Vorladungen Folge zu leisten. Die Bestimmungen über das Verhalten des Versicherten während der Arbeitsunfähigkeit richten sich nach der im Bereich der Sozialversicherung geltenden Krankenordnung.

§ 13

(1) Versicherten, die durch eigenes Verschulden die Bestimmungen des § 12 nicht einhalten, können für die Dauer der Nichtbefolgung die kurzfristigen Barleistungen der Sozialversicherung entzogen werden.

(2) Über die Entziehung der kurzfristigen Barleistungen entscheidet die für die Auszahlung zuständige Betriebsgewerkschaftsleitung oder die zuständige Verwaltungsstelle der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt. Gegen den Entzug der Barleistungen kann Beschwerde erhoben werden. Für die Beschwerde gelten die Verfahrensordnung für die Sozialversicherung bzw. die Bestimmungen über das Verfahren für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

§ 14

(1) Gegen die Entscheidung einer Arzteberatungskommission über die Beendigung der Arbeitsbefreiung können sowohl der Versicherte als auch der behandelnde Arzt innerhalb von 3 Tagen Einspruch einlegen. Der Einspruch des behandelnden Arztes hat aufschiebende Wirkung.

(2) Der Einspruch ist bei der Arzteberatungskommission einzulegen, welche die angefochtene Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Arzteberatungskommission hat innerhalb von 7 Tagen über den Einspruch zu entscheiden. Wird der Einspruch zurückgewiesen, kann innerhalb von 2 Tagen nach Zugang der Entscheidung bei der für die Arzteberatungskommission zuständigen kommissionsärztlichen Leitstelle Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde des behandelnden Arztes hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde hat eine von der kommissionsärztlichen Leitstelle gebildete Arzteberatungskommission (Beschwerdekommision) innerhalb von 7 Tagen zu entscheiden. Die Entscheidung dieser Kommission ist endgültig.

(5) Legt der Arzt bei Zurückweisung seines Einspruches keine Beschwerde ein, so ist er verpflichtet, die Beendigung der Arbeitsbefreiung zu bescheinigen. Bestätigt die Beschwerdekommision die Einspruchsentcheidung, so bescheinigt sie die Beendigung der Arbeitsbefreiung selbst.

(6) Eine Entscheidung, die auf den Einspruch oder auf die Beschwerde des Versicherten die Beendigung der Arbeitsbefreiung aufhebt, begründet rückwirkend Anspruch auf Barleistungen der Sozialversicherung.

(7) An der Beratung der Kommission über Einspruch oder Beschwerde können der behandelnde Arzt und mit Einverständnis des Versicherten ein Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung seines Betriebes teilnehmen. Die Kommissionen haben dem behandelnden Arzt sowie dem Versicherten den Termin rechtzeitig mitzuteilen.

(8) Entscheidungen über Einspruch und Beschwerde sind mit Gründen zu versehen und dem behandelnden Arzt sowie dem Versicherten in je einer Ausfertigung zu übersenden.

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 9. Oktober 1947 über die Verbesserung der ärztlichen Betreuung der Arbeiter und Angestellten und über Maßnahmen zur Regelung der Arbeitsbefreiung im Krankheitsfalle (ZVOBl. 1948 S. 4);

2. die Ergänzungsanordnung vom 8. Dezember 1948 zur Verordnung über die Verbesserung der ärztlichen Betreuung der Arbeiter und Angestellten und über Maßnahmen zur Regelung der Arbeitsbefreiung im Krankheitsfalle (ZVOBl. S. 582);

3. die Anordnung vom 3. Juni 1953 über die Organisation und Aufgaben der Arzteberatungskommissionen und Verbesserung der ärztlichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit (ZBl. S. 268);

4. § 17 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1953 zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBI. S. 773);

5. die Anordnung vom 8. Juli 1953 zur Ergänzung der Anordnung über die Organisation und Aufgaben der Arzteberatungskommissionen und Verbesserung der ärztlichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit (ZBl. S. 343);

6. die Anordnung vom 5. Mai 1955 zur Ergänzung der Anordnung über die Organisation und Aufgaben der Arzteberatungskommissionen und Verbesserung der ärztlichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit (GBI. I S. 341);

7. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1955 zur Verordnung über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen - Verzeichnisses (GBI. I S. 343).

Berlin, den 9. April 1959.

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

C Personalnachrichten

Vor dem Theologischen Prüfungsamt beim Evangelischen Konsistorium in Greifswald haben am 1. Dezember 1960 die 2. theologische Prüfung bestanden: die Vikare Martin Behrendt aus Ferdinandshof, Eckhard Gummelt aus Vorland, Otto Simon aus Zirchow, Gerhard Cyrus aus Drechow, Joachim Hoefft aus Greifswald; die Vikarin Ingeborg Gottschalk aus Demmin.

Berufen:

Pastor Siegfried Barsch mit Wirkung vom 1. 4. 1960 in die Pfarrstelle Zarnekow, Kirchenkreis Wolgast.

Prediger Gustav Fuchs, Grapzow, rückwirkend vom 1. Februar 1960 in die auf Zeit eingerichtete Predigerstelle Grapzow, Kirchenkreis Altentreptow.

Prediger Günter Holz mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 in die Predigerstelle Saßnitz, Kirchenkreis Bergen.

Pastor Stefan Sakriß mit Wirkung vom 1. November 1960 zum Pfarrer in die Pfarrstelle Kirch-Bagendorf, Kirchenkreis Grimmen.

Pastor Gerhard Torkler mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 in die Pfarrstelle Glewitz, Kirchenkreis Loitz.

In den Ruhestand versetzt:

Pfarrer Richard Wittenberg, Völschow, Kirchenkreis Demmin, zum 1. November 1960.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

Nr. 2) Berichtigung

Ziffer 8 unserer Verfügung vom 2. 9. 1960 — E 21 010 — 6/60, betr.: Gewährung von Wegegeldern und Fuhrkosten (Amtsbl. Greifswald Nr. 9—10 S. 50), ist wie folgt zu ergänzen:

Absatz a) bei eigenem Motorrad je Person *und je km*
0,02 DM

Absatz b) bei eigenem Personenwagen je Person *und je km*
0,03 DM

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 3) Hochschullehrgang der Luther-Akademie vom 23.—31. August 1960 in Schwerin

— Eindrücke —

Die Hauptstadt Schwerin — noch im Abglanz ihres Jubiläums 800-jähriger Geschichte — nahm in der

letzten Augustwoche in ihren Häusern, Sälen und Kirchen 13 Dozenten und 150 Teilnehmer auf zum 12. Hochschullehrgang der Luther-Akademie nach dem Kriege. Von Görlitz und Eisenach, Greifswald und Dresden, Magdeburg und Berlin her waren sie gekommen. Eröffnet wurde sie mit einem Gottesdienst in der St. Paulskirche mit einer eindrucklichen Predigt des Landesbischofs D. Dr. Beste-Schwerin. Die Schweriner Gemeinde nahm lebhaften Anteil an dieser Tagung, zeigte sich in den Gottesdiensten, bot mit ihrem Domorganisten Gote an der imposanten Lade-gast-Orgel eine Kirchenmusik mit J. S. Bachs drittem Teil der Klavierübung — Choralphantasien über die Hauptlieder des lutherischen Gottesdienstes in Auswahl — und beteiligte sich an den Vorlesungen und Vorträgen. Die Stadt lockte mit ihren Sehenswürdigkeiten an Dom, Schloß, Museum, Theater und bot im Schloßgarten mit seinen schönen Anlagen und seinem Ausblick auf den See, die ihn umgebenden Wälder und das beschauliche Leben auf ihm eine gute Mittagsrast. Interessierten gab Kirchenmusikdirektor Gote einen Einblick in die Weite der Kirchenmusik. Am Sonntag besuchte man den Gottesdienst im Seebad Rerik und stand unter dem geschichtsmächtigen Eindruck der Doberaner Klosterkirche.

Diese Geschichtsmächtigkeit wurde kritisch markiert in der einführenden Vorlesung des praktischen Theologen in Mecklenburg Prof. D. Holtz (Rostock): „*Mecklenburg in kirchenkundlicher Sicht.*“ Bestimmend für das kirchliche Leben in diesem norddeutschen Raum ist das pflegerische und herrscherische Moment. Mit den Kolonisatoren kam der Christenglaube ins Land und richtete seine Überlegenheit, Kraft und Ordnung auf in seinen Blocksteinkirchen und Zisterzienserklöstern, die politisch Klugen unter den eingesessenen Fürsten und Adligen gewinnend, die Siedelnden leitend, die Eingesessenen unterwerfend. Solch aufgerichteter Glaube hat ein archaisches, retardierendes Moment, ihm mangelt Vielfalt und Rührigkeit des Geistes. Aus diesem Herkommen verläuft die Reformation ruhig ohne Bildersturm, ist Pietismus, Erweckung, und Mystik ohne Wirkung, kommt synodale Äußerung erst spät auf. Im Bauernstand wird Religion zur Staatsbürgerpflicht, beim Bürger zur Vernünftigkeit. Daneben wurde als ein „irrationales Moment“ das Fehlen eines großen Heiligen, Asketen, Künstlers, Dichters oder Gelehrten festgestellt. Wo heute jene Ordnungen ihr Fundament nicht mehr besitzen, gilt es, das Minderheitenschicksal der Kirche zu bejahen, nominelle und praktizierende Christen zu sammeln, so das gesamtkirchliche Interesse mehr auf Versorgung und Pflege der Brennpunkte kirchlichen Lebens als auf die Erhaltung eines veralteten Parochialsystems zu lenken.

Auch von den anderen Vorlesungen können hier nur kurze Eindrücke vermittelt werden.

Aus dem Fachgebiet der neutestamentlichen Forschung wurden zwei Vorlesungen geboten. Prof. D. Fascher (Berlin) brachte unter dem Thema „*Hat Jesus gelebt?*“ ein Stück Geschichte der Leben-Jesu-Forschung. A. Schweitzer hat mit seiner bekannten Untersuchung die Debatte Drews-Jülicher, Hauck 1910 mit ihrer Vorgeschichte unterschätzt; es kann nicht sein, daß „der geschichtliche Jesus sich uns entzieht und an uns vorübergeht“. Harnack hat s. Z. in seinem Diskussionsbeitrag dazu auf sechs unerfindliche, mythologisch nicht erklärbare Jesus-Zeugnisse der Synoptiker verwiesen. Zu Bultmanns und auch K. Barths Hinweis auf die hier noch zu bewältigende Frage liegen vor die Versuche von K. Engelland (in ThLZ 1954, Sp. 65 ff), N. A. Dahl (in Kerygma und Dogma), Conzelmann, Käsemann, E. Fuchs und J. Schneider (Die Frage nach dem hist. Jesus, EVA), die alle auf ihre Weise um das Problem der Geschichtsringen. — „*Die Christologie der Johannesapokalypse*“ untersuchte Ass. Dr. Traugott Holtz (Halle). In Apc werden alttestamentliche Begriffe, für die Herrenverkündigung gebraucht, christlich gefüllt. So kann z. B. der Titel „Gottes Wort“ (19, 13) verwendet werden, hier jedoch im klaren Unterschied zu J 1, 1 als Funktionsträger Gottes verstanden, damit alle hellenistische Logospekulation ausschließend. Oder es wird z. B. jüdische Apokalyptik aus der Quelle heidnischen Mythos (12) aufgenommen, um Christi Sieg in der Hochspannung herauszustellen: „ihr Kind wird entrückt“, 12, 5. Mit der beherrschenden Bezeichnung Christi als „Lamm“ wird das Sühnopfer zur Voraussetzung für die Erhöhung, wird Christus als endzeitliches Passah angesetzt. Die Gnosis hat da keinen Raum. Die Gemeinde ist darum noch in der Auseinandersetzung, ihr gilt zu Trost (im Gegensatz zum Judentum) die Proklamation und Inthronisation ihres Herrn. In der Spannung zwischen dem „Schon“ und dem „Noch nicht“ ist Christus, der Herr der Geschichte, in dessen Kommen Gegenwart und Zukunft zum Zugleich wird.

Für den verhinderten Prof. Barnikol war Frau Assistentin Dr. Ludolphi (Leipzig) eingesprungen mit der Vorlesung über „*Die Hintergründe der Religionspolitik Karls V.*“. Sie zeigte das Bild eines frommen und ritterlich geprägten Herrschers, der bei aller Kritik kirchlichen Notständen gegenüber als gottberufener Vogt der Christenheit die gesetzte kirchliche Ordnung zu hüten und daher alle lutherische Ketzerei und Gottlosigkeit der Türken zu bekämpfen hatte. An dieser grundsätzlichen Entscheidung hält er fest, sodaß alle scheinbare Lässigkeit der reformatorischen Bewegung gegenüber nur taktisches Hinhalten- und zielstrebiges Ausspielen aller realen politischen Kräfte in diesem seinen Interesse bedeutet.

Einen weiteren recht interessanten Einblick in die Reformationsgeschichte bot Frau Dr. Werl (Sächsische Akad. d. Wissensch., Dresden) mit ihren Untersuchun-

gen noch nicht veröffentlichter Archivalien über Elisabeth, Herzogin von Rochlitz, Schwester Philipps von Hessen und Schwiegertochter Georgs von Sachsen-Meißen. „*Die Bedeutung einer Frau in entscheidenden Zeiten der Reformation*“ wurde so vorgestellt. Als frühe Waise mit dem Bruder besonders geschwisterlich verbunden, heiratete sie, noch ein Kind, den Sohn Georgs von Meissen, wird am Hofe des erbitterten Feindes der Reformation wohl durch brüderlichen Einfluß für Luthers Sache gewonnen, nimmt Verbindung auf zu ihrem lutherischen Vetter Johann Friedrich (dem späteren Kurfürsten, der als der „Großmütige“ den Kurhut verliert), trotz allen Verböten Georgs über lutherische Äußerungen an seinem Hof, vermittelt in den nicht ohne Erfolg durch die Räte geförderten Spannungen zwischen Ernestinern und Albertinern. Zu ihrer Freude gewinnt sie Einfluß auf den jungen Moritz, der am Hofe seines Onkels aufwächst, zum Verdruß der Dresdener Räte; Moritz heiratet ihre Nichte, die Tochter Philipps. Zeitig Witwe geworden, erhält sie die Herrschaft Rochlitz, ordnet darin die Wirtschaft und führt hier im albertischen Lande die Reformation ein gegen den Widerstand Georgs und den Protest der Bischöfe von Meissen und Merseburg. Philipps Ehe mit ihrem Hoffräulein droht die geschwisterliche Verbindung zu zerreißern, diesem liegt an der Versöhnung mit der Schwester mehr als an Schmalkaldener Verhandlungen. Erst als des Bruders und der Protestanten Sache bedrohlich wird, finden sich die Geschwister wieder. Alle inständigen Versuche, Moritz für die Schmalkaldener zu gewinnen, scheitern an dem starken Einfluß seiner Räte; sie versucht, den Kriegsausbruch zu verhindern. Doch als Moritz Philipp zur Lösung von den Schmalkaldenern beeinflussen will, fordert sie den Bruder energisch zur Treue auf und alarmiert die Räte und Vetter Johann Friedrich. Im Krieg verliert sie ihren Wittum, flieht nach Kassel und kämpft nur noch um des Bruders Befreiung, bis Moritz sie erwirkt. Des Moritz früher Tod nimmt ihr die Spannkraft. Sie stirbt vier Jahre später und findet nach redlichem Einsatz ihre Ruhestätte in der Elisabethkirche Marburgs. Ein Beispiel für weibliches Wirken für Wahrheit und Frieden im Streit der Männer.

Einen Beitrag zur Frömmigkeitsgeschichte brachte die Vorlesung von Frau Prof. H. Jursch (Jena): „*Das Christusbild in seinen Wandlungen*“ mit ausgezeichneten, z. T. weniger bekannten Bildern. In diesem Zusammenhang sei auch der seelsorgerlich musterhafte Lichtbildervortrag von Propst Lic. Runge (Schwerin — dem wirtschaftlichen Organisator der Tagung) genannt: „*Mensch und Sternenwelt*“. Frau Dr. Rensch (Theol. Fak., Leipzig) entwickelte „*Das persönliche Leitbild als psychologisches Problem und als seelsorgerliche Aufgabe*“. Das Wunsch oder Leitbild des Menschen als unbewußter Lebensgrund seiner Person erfährt seine Wandlungen, für die drei Typen

anzusetzen sind, die der Erstarrung, der Krise und der stetigen Reife: Der Grundsatzmensch mit dem Glauben an seine Vollkommenheit und seinem richtenden Gott neben dem Menschen der Krise, der das Maß der Bescheidung nicht kennt und nach Seinsfülle verlangt, und schließlich der Mensch, der durch alle Krisen hindurch in bestimmender Linie bleibt, Empfangenes entfaltend. Der Seelsorger hat so diesen Untadeligen oder Leidenschaftlichen zu beachten, um ihm Glaubens- und Lebenshilfe bieten zu können, wird aber über alle personalistische Psychotherapie, die menschlichen Horizont aufreißt, Gottes Horizont dazu setzen, der Erstarrung und Krise des Leitbildes löst, ohne — wie gesagt wurde — den Halt zu nehmen.

Prof. D. Schott (Halle) las über „*Die Konfessionskunde nach ihrer geschichtlichen und gegenwärtigen Bedeutung*“. Im Gegensatz zur Symbolik meint der moderne Begriff der Konfessionskunde mehr das Erfassen des Selbstbekenntnisses der Glaubensgemeinschaften als das ihrer öffentlich-rechtlichen Verlautbarungen. Sie hat historisch und systematisch jede Konfession möglichst so darzustellen, wie sie sich selber gibt, und wird im sorgfältigen Hören zur Wahrheitsfrage führen. Dazu wurden die Unterscheidungscharakteristika katholischer Theologen wie Fandepool und Möhler herangezogen und geprüft. Beider ähnliche Auffassung, daß der evangelische Christ die Glaubenswirklichkeit nur im relativen, der katholische aber im seinhaften Sinn faßt, ist nicht haltbar, da bei Luther Relation und Sein fraglos zusammengehören und beim evangelischen Christen alles Verhalten auch eine Seinserscheinung ist. Wohl aber wird im Verhältnis von Glaube und Gnade deutlich, daß der Katholik den wahren Glauben nur als Vorstufe für den durch die heiligmachende Gnade gerechtfertigten Glauben ansieht, so daß ein gläubiges Glied am Leibe Christi doch verloren sein kann. Die Heilsnotwendigkeit der Taufe fußt beim Evangelischen im Taufglauben, beim Katholiken im Taufwerk. Von daher sieht der Katholik anders als der Evangelische die Einmaligkeit der Taufe; sie ist ihm höchstes Gnadengut, nächst dem die Buße ein Ersatzwerk für die nach der Taufe neubegangenen Sünden ist und die Kommunion lediglich eine Erhöhung des Glaubens wirkt durch die minutenlange Gnade der Gegenwart Christi.

Im Gedächtnis an den heimgegangenen Gründer der Lutherakademie Abt Prof. D. Dr. Carl Stange brachte als sein Schüler Prof. D. Hermann (Berlin) „*Theologische Erörterungen zu Stanges Dogmatik*“. Nach Skizzierung des Mannes und seines Schaffens wurde knapp die durch Lutherstudium und kritische Nutzung orthodoxer Ansätze und Schleiermacherscher Religionsphilosophie bestimmte Theologie dieses Systematikers umrissen. Stange scheidet in seinem System der Wissenschaften zwischen sinnlichem (Naturwissen-

schaften) und geschichtlich persönlichen Erfahrungen (Geschichtskunde); zu letzteren rechnet er neben Ethik, Ästhetik und Religionsphilosophie auch die Theologie. Theologie ist positive Wissenschaft, die von dem gewissen Standpunkt der Offenbarung und des Glaubens, oder m. a. W. des Lebens Gottes ausgeht und damit Vollerfüllung der Religionsphilosophie ist, die über allgemeine Untersuchungen nicht hinauskommt und nur eine Teilnahme am Leben Gottes erfassen kann. Hier habe die Kritik zu fragen: Ist in diesem System dem Christenglaube der sachentsprechende Platz zuteil geworden, wenn er als Fülle der Religion nur und nicht in seinem Erfassen des menschlichen Geschehens überhaupt angesetzt wird? Im Einzelnen wurden so Fragen erhoben zu Stanges Verständnis von Wirklichkeit, Offenbarung und deren heilsgeschichtlichen Charakter, seiner Konfrontierung von Glaube und Unglaube mit Natürlichem und Übernatürlichem, dem Anspruchscharakter in seinem Ausschließlichkeitsverständnis des Christenglaubens und zu dem Verhältnis von Heilsgeschichte, Zeugnis und Glauben. Es erscheine bei St. eine Enge, die der Selbsthingabe Gottes in seiner Offenbarung, der Schöpfung im Unterschied zur Diskrepanz von Natürlichem und Übernatürlichem, dem Vertrauensmoment auf Gottes Überführungsmacht und der „Geschichte“ als Gottes freizügigem Wirkungsbereich nicht die gebührende Kraft belasse.

Dr. Papke von der Deutschen Akademie der Wissenschaften, Berlin, las vor der staunenden Hörschaft über „*Die Bedeutung der Elementarteilchen der Physik*“. Mit Zögern verwendet der Berichterstatter die vom Dozenten dankenswerterweise zur Verfügung gestellte Zusammenfassung seiner Vorlesung, um seine Eindrücke nützlicher für sich und den Leser zu formen. Wer Knaurs kleines Lexikon in den Ausgaben von 1932 und 1956 zur Hand hat, wird beim Vergleich der einzelnen Stichwortsartikel aus diesem Fachgebiet in beiden Auflagen den Fluß der Forschung spüren. — Über alles bisherige Vermuten hinaus muß der Begriff Elementarteilchen vielfältig verstanden werden. Die Realität des elektromagnetischen Feldes, die atomistische Struktur der elektrischen Ladung wurde erwiesen. Das periodische System der Elemente ließ die Atomtheorie sich entwickeln, man verstand die Vorgänge der Wechselwirkung in Atomhülle und -kern. Der Dualismus Welle-Korpuskel, durch die Quantentheorie postuliert, wurde experimentell bestätigt. Der Einbau von Neutronen im Atomkern hatte die Existenz der Isotope zur Folge. Umwandlung und Spaltung des Atomkerns bot die Möglichkeit neuer Energiequellen, zum Nutzen oder Verderben. Die Isotope findet nützliche Anwendung in Technik, Biologie, Landwirtschaft und Medizin. Das geologische Alter der Erde (ca. 5 Milliarden Jahre) und der Aufbau der Sterne kann so erschlossen werden. Auf Grund der Elementarbausteine Proton, Neutron, Elektron, Quant und Neutrino erfolgen Ent-

wicklungsprozesse von der abiogenen zur biogenen Entwicklungsphase. Aus kosmischer Strahlung wurde eine andere Gruppe von Elementarteilchen entdeckt. Versuche zu ihrer künstlichen Herstellung (in UdSSR und USA) führte zur Entdeckung des negativen Protons. Dies läßt eine „Anti-Welt“ vermuten, für deren Existenz in den fernsten Räumen des Kosmos sich Anhaltspunkte ergeben. Die „Anti-Welt“ wurde in einer grundlegenden Erörterung einiger Naturgesetze als Harmonie im gesamten Kosmos, vermeintliche Widersprüche aufhebend, theoretisch erwo- gen.

„Zu neuen Ufern“ — ruft so die Akademie in ihrem Hochschullehrgang 1961 in der zweiten Augushälfte. Dafür ist als Tagungsort die Lutherstadt Wittenberg vorgesehen. Alle, die nicht im „Gewöhnlichen“ mit seiner Macht in Raum und Zeit verharren wollen, sind schon jetzt dazu eingeladen.

Schoeneich, Anklam

Nr. 4) „Theologische Woche“ in Greifswald

Angesichts der Übersättigung unserer Zeit mit Tagungen und Veranstaltungen war es fraglos ein gewisses Wagnis, als sich die Theologische Fakultät in Greifswald vor einigen Jahren dazu entschloß, alljährlich im Herbstsemester eine „Theologische Woche“ durchzuführen. Um es vorwegzunehmen: Die bisherigen „Theologischen Wochen“ haben dieses Wagnis gerechtfertigt. Diese Veranstaltung hat sich sehr rasch einen festen Freundeskreis erworben.

Die diesjährige „Theologische Woche“, die vom 24. bis 27. Oktober stattfand, trug insofern einen neuen Akzent, als zum ersten Mal ausländische Gäste der Einladung zu Vorträgen gefolgt waren. Prof. Lauha, Helsinki, symbolisierte mit seinem Besuch in gewisser Weise die mannigfachen historischen Beziehungen Greifswalds und namentlich auch seiner Universität zum Norden Europas. Prof. Ebeling, wenn auch nicht im strengen Sinne Ausländer, fungierte gleichsam als geographischer Gegenpol, war er doch aus dem Südwesten, aus Zürich, nach Greifswald zur „Theologischen Woche“ gekommen. Neben diesen beiden Referenten gaben der Veranstaltung Prof. Hermann aus Berlin, mit dem alle „alten Greifswalder“ ein herzliches Wiedersehen feierten (bekanntlich war Prof. Hermann 27 Jahre lang Professor für systematische Theologie in Greifswald), der wiss. Aspirant Pfarrer Ott aus Halle und Prof. Nagel, Greifswald, letzterer der Pfarrerschaft unserer Landeskirche nicht nur durch seine Wirksamkeit als praktischer Theologe an der Fakultät bekannt, ihr Gepräge. Die Zielsetzung der „Theologischen Woche“ durch die Darbietung ausgesprochen verschiedenartiger Themen möglichst viele Hörer zu interessieren und anzusprechen, kam auch in diesem Jahr wieder

deutlich zum Ausdruck. So war darauf verzichtet worden, die Veranstaltung unter eine übergreifende Thematik zu stellen.

Eine ganz spezielle Aufgabe der „Theologischen Woche“ wird seit ihrem Bestehen in der Knüpfung enger Beziehungen zwischen Fakultät und Pfarrerschaft der Landeskirche gesehen. Die Theologische Fakultät Greifswald will eben nicht nur Ausbildungsstätte des Pfarrernachwuchses der Landeskirche, sondern möchte auch deren theologisches Zentrum sein.

Dieser Gesichtspunkt hat der Veranstaltung von Anfang an mit ihr Gepräge gegeben. Er wurde auch in diesem Jahr wieder in den Vordergrund gestellt. Kritisch wäre freilich anzumerken, daß wohl von allen Seiten die Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung dieser unseres Erachtens außerordentlich wichtigen und für beide Partner fruchtbaren Verbindung zwischen „Theorie und Praxis“ noch keineswegs voll ausgeschöpft sind.

Nachdem Prof. Kähler als derzeitiger Dekan der Fakultät die „Theologische Woche“ eröffnet hatte, ergriff als erster der Referenten Prof. Ebeling das Wort. Seine Vorlesung stand unter dem Thema: „Die Evidenz des Ethischen und die Theologie“. Prof. Ebeling nahm seinen Ausgangspunkt bei der Frage nach dem Verhältnis von christlichem Glauben und Sittlichkeit und skizzierte diese Fragestellung zunächst in einem knappen historischen Überblick. Mit der fortschreitenden Aufklärung bis in unsere Tage sei die enge Verbindung von christlichem Glauben und Sittlichkeit immer weniger selbstverständlich geworden. Die Verselbständigung des Ethischen gegenüber der Theologie habe dahin geführt, daß die wesentlichsten Probleme, die heute nicht nur individueller, sondern globaler Natur sind, nicht mehr im Horizont der Theologie begegneten. Damit sei die Wirklichkeit in zwei Bereiche auseinandergebrochen: in den allgemein menschlichen und einen speziell christlichen. Die Frage sei deshalb dringend, wie die Verkündigung die Bedeutung des christlichen Glaubens in der ethischen Krise der Gegenwart zur Geltung zu bringen vermöge. Daran müsse sich die Macht des Glaubens bewähren, daß er sich im Ethischen in seiner ganzen Breite bewähre, für Christen sowohl wie für Nichtchristen. Denn das Geheimnis des Ethischen sei das Geheimnis des Menschen selbst, des ganzen Menschen. Seine strenge Verbindlichkeit sei die des wahrhaft Vernünftigen. Die Verantwortlichkeit vor Gott konkretisiert sich in der wahren Verantwortung der Mitmenschlichkeit. Deshalb müsse die Predigt so von Gott reden — und das heiße, von seinem Wort reden —, daß damit das der ethischen Not Überlegene zur Sprache komme. Dann seien die getrennten Bereiche wieder geeint in dem Wort von Jesus Christus, das die Welt treffe und heil mache. Dieses zurechtbringende Wort als das freimachende Wort gebe die Freiheit zur Liebe.

Die von Prof. Ebeling mit großer Eindringlichkeit vorgetragenen Gedanken, von deren Reichhaltigkeit und Gewicht hier nur andeutend gesprochen werden kann, bildeten dann auch den Gegenstand einer ursprünglich als Kolloquium geplanten Erläuterung mehrerer Seiten aus Luthers Galater-Kommentar sowie einer zweistündigen Diskussion, in der der Referent die Intentionen seiner Vorlesung, auf die ihm gestellten Fragen antwortend, noch in mannigfacher Weise weiter verdeutlichte. Dabei sprach er die Studenten immer wieder auf ihren zukünftigen Pfarrerberuf an und zeigte ihnen, wie zentral sein Anliegen auf eben diese konkreten Fragen der christlichen Verkündigung und der Tätigkeit in der Gemeinde gerichtet sei, wie sehr es ihm um die Wirklichkeit gehe.

Auch die zweite Vorlesung der Theologischen Woche gehörte in den Bereich der systematischen Theologie. Professor Rudolf Hermann sprach über „Hundert Jahre Theologie“. Dieses Thema brachte einen ausgesprochen theologiegeschichtlichen Akzent mit sich. Indessen ging es auch hier um aktuelle Fragen theologischen Denkens. Prof. Hermann, der einen großen Durchblick durch die Theologie von Schleiermacher und den sog. Bewußtseinstheologen über D. F. Strauß und den theologischen Liberalismus, die Erlanger neulutherische Theologie, die Ritschlsche Theologie und die dialektische Theologie bis in die Gegenwart gab, ging es darum, deutlich zu machen, daß wir in vielen Fragen unseres theologischen Denkens auf Rat und Auskunft der profilierten Theologengestalten des 19. Jahrhunderts nicht verzichten könnten. Besonderen Wert legte er auf den Nachweis der vielfach geradezu überraschenden sachlichen Kontinuität zwischen der theologischen Arbeit unserer Vorfahren und den uns bedrängenden Fragen. Dabei kennzeichnete er in der ihm eigenen Art seinen Standpunkt. Ein besonderer Abschnitt war der Lehre von der Heiligen Schrift gewidmet. Hier zeigte Prof. Hermann u. a. sehr eindrücklich, wie die Linien in der theologischen Wertung des Alten Testaments von Schleiermacher bis zu K. Barth führen. Kritisch setzte er sich z. B. mit dem Satz Martin Kählers auseinander: Wir beugen uns unter die Schrift, weil wir an Christus glauben. Weiter widmete er sich dem großen Bibeltheologen v. Hofmann unter der Problematik von Weissagung und Erfüllung. Ausführlicher wurden dann auch die Ritschlsche Theologie und die Dialektische Theologie behandelt. Aus dem Bereich der Ritschlschen Theologie wurden folgende Fragenkreise anggeführt: „Die Werturteilslehre und der Kampf gegen das Absolute“, „Christozentrismus und Gemeindeprinzip“, „Der theologisch-aktivistische Reichsgottesbegriff“, „Christologie“. In dem der Dialektischen Theologie gewidmeten Abschnitt stellte Prof. Hermann seine Ausführungen unter die nachstehenden Gesichtspunkte: „Der revolutionäre Zug“, „Ihr Begriff von Dialektik“, „Die Linie von Kierkegaard her“. Daran schloß sich ein Abschnitt über die zentralen Heilswahrheiten. Hier

befasste sich der Referent mit Tholuck, Müller, Schlatter, Cremer und Lütgert. In einem abschließenden Kapitel gab er Streiflichter aus der vielfältigen theologischen Arbeit dieser „Hundert Jahre Theologie“. Auch diese Vorlesung vermittelte viele Anregungen. Sie forderte, wie bereits angedeutet, unmißverständlich zur kritischen Beschäftigung mit der theologischen Leistung unserer Vorfahren auf.

Die Vorlesung des wiss. Aspiranten Pfarrer Ott über „Glaube und Geschichte bei Ernst Moritz Arndt“ war dem Verständnis dieses in der deutschen Geschichte wirksam gewordenen Mannes gewidmet, dessen Todestag sich am 29. Januar zum hundertsten Male jährte. Nach Bemerkungen zum Biographischen, wobei der Referent einige neue Aspekte in Anwendung brachte, bemühte er sich um die Klärung des Verhältnisses Arndts zum Christentum und zur Geschichte. Er zeigte an Hand der Quellen die große Tragik im Leben dieses Mannes, der, ständig „auf der Flucht“, angesichts einer nach langjährigen Verfolgungen schließlich geschehenden Rehabilitierung resigniert eingesteht: „Glück, du kommst zu spät“. Sehr deutlich zeigte Pfarrer Ott ein gewisses Schwärmerium in Arndts Denken auf. Dieses prägt sich aus einmal in seiner Beurteilung der Geschichte, wo er, Gedankengut Jacob Böhmes aufnehmend, von einem anthropologischen Ansatz ausgeht, dann vor allem aber auch in seiner verhängnisvollen religiösen Verklärung des nationalen Gedankens. Charakteristisch dafür ist ein Satz aus dem „Geist der Zeit“ (1807): Bedenkt, daß wir alle Christen sind — daß wir alle deutsche Söhne der Germanen sind (!). Arndts „Christwerdung“ und der tragische Ausklang seines Lebens (Prof. für Geschichte in Bonn unter der stetig wachsenden Erkenntnis seines durch sein bewegtes Leben bedingten wissenschaftlichen Versagens) bildeten den letzten Teil der Vorlesung. Die Ausführungen des Referenten bedeuteten einen energischen Angriff auf die namentlich auch im kirchlich-theologischen Bereich sowie in der bisherigen Arndt-Forschung wirkende Legendenbildung um E. M. Arndt und warfen gerade dadurch mancherlei Fragen auf.

Um eminent praktisch-theologische Fragen ging es in der Vorlesung von Prof. Nagel. Unter dem Thema: „Die Sakramente im Gemeindeleben der Gegenwart“ gab Prof. Nagel zunächst einen kurzen aber dennoch inhaltsreichen Überblick über die Sakramentspraxis von der Reformationszeit bis in unsere Tage, wobei er darauf hinwies, daß wir in der Vergangenheit zwar eine feste kirchliche Sitte antreffen, man aber nicht übersehen dürfe, daß mancherlei traditionelle oder auch äußere Gründe für eine gewisse „Selbstverständlichkeit“ der Inanspruchnahme der Sakramente verantwortlich gemacht werden müßten. Mit der Säkularisierung der Kirche sei die Kirchlichkeit zunehmend zerfallen. Das habe seinen Ausdruck auch in dem Sinken der Kommunionisziffern gefunden. Während

1910 noch 34,6% der Kirchenbesucher als Abendmahlsteilnehmer gezählt wurden, erreichte die Teilnahme 1943 ihren bisherigen Tiefpunkt mit 14%. Nach dem zweiten Weltkrieg ließe sich dann ein gewisser Anstieg erkennen. 1948 feierten 21% das Abendmahl. Aus den mitgeteilten Zahlen ergebe sich notwendigerweise die Frage nach dem Grund dieser erschreckenden Sakramentsferne. Der Referent gab die Antwort darauf in zwei Richtungen. Einmal habe man es mit einem Einwand von der Ratio der technisierten Welt her zu tun; zum anderen gründe sich die Sakramentsferne auf einen Einwand von einem sog. „protestantischen Ansatz“ her. Beide wirkten zusammen und verursachten so ein Anwachsen der Sakramentsferne. Sehr folgenschwer wirkte sich u. a. die Tatsache aus, daß die Zusammengehörigkeit von Wort und Sakrament zuungunsten des letzteren immer weider zurücktrat.

Wichtig sei es, zu erkennen, daß man aus der Taufpraxis keine Korrektur des gewonnenen Bildes ableiten dürfe. Außerdem könne man von einem wirklichen Verständnis der Taufe bei den dieses Sakrament begehrenden Menschen kaum sprechen. Im zweiten Teil der Vorlesung wandte sich Prof. Nagel zwei Fragen zu: Warum hat nur eine Gemeinde Verheißung, die aus Wort und Sakrament lebt? Wie können wir dem Sakramentalen wieder mehr Raum verschaffen?

Das Wort Gottes betreffe den ganzen Menschen. Nun richte sich das Wort mehr an die Ratio, während das Sakrament auch die Tiefenschichten des Menschen ergreife. Wort und Sakrament gehörten also eng zusammen, denn auch im Bereich des Sakramentalen gehe es um den ganzen Menschen. Wort Gottes sei nicht nur Reden, sondern Tat. Fleischwerdung Gottes! So könnten die Sakramente nicht des Wortes entraten. Gleichmaßen dürfe aber auch das Wort nicht der Sakramente entbehren. An diese theologischen Erörterungen, die hier nur andeutungsweise und ausschnittsweise berührt werden können, schlossen sich dann Ausführungen über konkrete Möglichkeiten einer lebendigen Abendmahlspraxis. Wortgottesdienst und Mahlfeier müßten wieder zur Einheit gebracht werden. Hier erhalte auch das verkündigte Wort seine große Bedeutung als Hinführung und Antrieb zum Sakrament. Wichtig sei es weiter, den Freudencharakter des Abendmahls herauszuheben. Deshalb sei eine ständige Verbindung zwischen Beichte und Abendmahl abzulehnen, denn hieraus folge eine Verengung des Abendmahles in Richtung auf den Gedanken bloßer Sündenvergebung. Hier habe auch die Kirchenmusik eine dankbare und wichtige Aufgabe. Desgleichen sei der Eucharistiegedanke zu betonen. Die Eucharistia, d. h. Lob und Dank für das empfangene Geschenk der Gegenwart des lebendigen Herrn, müsse sich liturgisch reicher entfalten. Die namentlich zu dieser Vorlesung in reicher Zahl er-

schienernen Pfarrer dürften diese Ausführungen mit großem Interesse und besonderer Dankbarkeit verfolgt und aufgenommen haben.

Den Abschluß der „Theologischen Woche“ bildete die Vorlesung von Prof. Lauha über das Thema: „Zur Problematik der Predigt alttestamentlicher Texte“. Prof. Lauha gab im ersten Teil seiner Vorlesung einen großen Überblick über die Geschichte des Verhältnisses der christlichen Kirche zum Alten Testament. Er setzte bei der Tatsache der Entstehung des Christentums aus dem Judentum ein. Nachdem das Christentum das Alte Testament zunächst unbedenklich übernahm, meldete sich bereits im zweiten Jahrhundert der Protest (Marcion). Dieser Protest ist, wenn auch in seinen Phänomenen verschieden, nie wieder verstummt. Dabei sind für die moderne Ablehnung des Alten Testaments drei Gründe in Rechnung zu stellen: 1. der Antisemitismus, 2. die Ergebnisse der religionsgeschichtlichen Forschung, 3. gewisse Nachwirkungen des Marcionitismus (A. Harnack). Demgegenüber machte der Referent deutlich, wie und weshalb die christliche Kirche am Alten Testament festhalte: Altes und Neues Testament bilden eine Einheit; sie zusammen machen erst die ganze Grundlage christlicher Verkündigung aus. Besonderer Aufmerksamkeit empfahl der Referent u. a. auch die Bedeutung des Alten Testaments für die Fragen der Ethik, des Gemeinschaftslebens und der sozialen Lebensbetrachtung. Der zweite Teil der Vorlesung war dann dem eigentlichen Thema gewidmet und brachte die praktische Anwendung der vorher gegebenen Grundlegung. Wichtig sei für den Pfarrer eine saubere Exegese, in der historisch und philologisch zu arbeiten sei. An Beispielen wurde aufgewiesen, daß die Predigt jedoch den religiösen Gehalt des Textes zu verkündigen habe, nicht seinen Rahmen, also etwa die Fragen der Text- und Literarkritik, des Verhältnisses biblischer Aussagen zum modernen Weltbild (Apologetik dürfe nie auf Kosten intellektueller Redlichkeit getrieben werden) u. ä. aus der Predigt auszuklammern seien. Notwendigerweise ergäben sich hier die Fragen nach unserem Verständnis des Alten Testaments. Wie stehe es z. B. mit seiner Christusverkündigung? Auf keinen Fall dürfe man unproblematisch an solche Texte herangehen. Der Geschichte dürfe keine Gewalt zugefügt werden. Abzulehnen seien allegorische und typologische Auslegung, weil man damit dem Text Zwang antue. Das Alte Testament sei auf dem Wege zu Christus; die alttestamentlichen Texte dienten uns daher als Ausgangspunkt, wenn wir das Ganze der Offenbarung betrachteten. So könne man von einer schweren aber zugleich doch auch verlockenden Aufgabe in der Predigt alttestamentlicher Texte sprechen.

Auch Prof. Lauhas Vorlesung fand eine interessierte Hörschaft. Als Gruß aus dem Norden von der Lutherischen Fakultät Helsinki bildete sie zugleich einen

würdigen Abschluß dieser gehaltvollen und vollauf gelungenen „Theologischen Woche“.

Erwähnung verdient außer den Vorlesungen schließlich noch das Beisammensein der Gäste der „Theologischen Woche“ in den Räumen des Theologischen Instituts. Hier war Gelegenheit zur Begegnung und zum persönlichen Gespräch gegeben. Zu einer kurzen Ansprache nahm der Dekan der Fakultät, Prof. Kähler, das Wort. Rückblickend sagte er allen jenen Dank, die — wie auch immer — zum Gelingen der „Theologischen Woche“ beigetragen hatten.

Unter den Gästen sah man u. a. Bischof D. Krummacker, der im Namen der Landeskirche und namentlich der Pfarrerschaft Dankesworte sprach, Präses D. Dr. Rautenberg und eine ganze Anzahl von Pfarrern. Umlagert war Prof. Ebeling, der den Studenten und anderen Gästen bis an die Grenze seines Vermögens auf die verschiedensten Fragen Rede und Antwort stand.

Soil man abschließend ein Gesamturteil über die diesjährige „Theologische Woche“ fällen, so könnte man wohl mit Recht sagen, daß sie einen weiten Bereich der Theologie umspannte, daß sie daher für jeden Teilnehmer Interessantes bot und Anregungen vermittelte, und daß eben dies namentlich den Referenten und ihren ausgezeichneten Vorlesungen zu danken ist. Im Hinblick auf die kommenden Jahre bleibt nur noch zu wünschen, daß die „Theologische Woche“ durch das, was sie erfahrungsgemäß zu bieten vermag, ein noch breiteres Echo finden möge.

Leder

Nr. 5) Ökumenische Gebetswoche 1961

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 10 105 — 2/60 den 19. Nov. 1960

Im folgenden geben wir ein Schreiben der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland bekannt, in dem empfohlen wird, die ökumenische Gebetswoche von 1961 an wieder in der Woche vor Pfingsten durchzuführen.

Dieser Empfehlung schließen wir uns an.

I. V.: Fa i ß t

Das Schreiben der Arbeitsgemeinschaft lautet:

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen hat auf ihrer Sitzung am 8. Juli 1960 beschlossen, allen ihren Mitgliedskirchen zu empfehlen, die ökumenische Gebetswoche von 1961 an wieder in der Woche vor Pfingsten, das heißt an ihrem ursprünglichen Termin durchzuführen.

Als die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung 1941 vorschlug, die erst 1920 eingeführte ökumenische Gebetswoche auf die Zeit der römisch-katholischen Gebetsoktav (vom 18.—25. Januar) zu verlegen, war sie sich nicht bewußt, daß es dadurch in Ländern mit einer starken Evangelischen Allianzarbeit zu erheblichen Spannungen kommen mußte. Die Arbeitsgemeinschaft hat in den Jahren nach dem Kriege immer wieder versucht, diese Spannungen zu überwinden. Aber es wurde deutlich, daß dies mißlingen müsse, solange die Gebetswochen kurz hintereinander im Januar liegen: kaum jemand zeigte sich bereit, in seiner Kirche beide Wochen zu propagieren, weil man wußte, daß die Ortsgemeinden nicht in der Lage sind, beide Wochen kurz hintereinander auch wirklich durchzuführen.

Da nun die schon 1846 ins Leben gerufene Allianzgebetswoche weder von ihrem herkömmlichen Termin in der ersten Januar-Woche abzugehen vermag, noch ihre traditionellen Gebetsanliegen in einer Woche für die Einheit der Christen aufgehen lassen kann, und da andererseits die ökumenische Gebetswoche erst in jüngster Zeit Eingang findet, wird der obige Beschluß dem gemeinsamen Gebet am besten dienen. Es wird erwartet, daß dadurch beide Wochen Freiheit zur Entfaltung gewinnen und die Zahl der sich an ihnen beteiligenden Ortsgemeinden in Landes- und Freikirchen innerhalb der nächsten Jahre erheblich zunehmen wird. Da es bisher in Deutschland kaum zum gemeinsamen Gebet mit der römisch-katholischen Kirche gekommen ist, wird die Auseinanderlegung der Termine trotz manchen Bedauerns doch nicht als so schmerzlich empfunden, wie dies etwa in Frankreich der Fall sein würde. Bereits eingeführte Gebetswochen brauchen dieser Regelung wegen selbstverständlich nicht aufgegeben zu werden.

Besuchszeiten des Evangelischen Konsistoriums

Am Montag jeder Woche stehen die Dezernenten und Sachbearbeiter in der Zeit von 8—16 Uhr für Besuche zur Verfügung.

Am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Am Freitag und Sonnabend (Sitzungstage) ist von Besuchen abzusehen.